

RS OGH 1951/4/18 3Ob161/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1951

Norm

EheG §65

Rechtssatz

Die Untersagung der Namensführung nach § 65 EheG hat zur Voraussetzung, daß die geschiedene Frau noch im Zeitpunkt der Antragstellung einen unsittlichen Lebenswandel führt. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist besonders streng zu prüfen, wenn die Ehe aus dem Alleinverschulden des Mannes geschieden wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 161/51
Entscheidungstext OGH 18.04.1951 3 Ob 161/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0057318

Dokumentnummer

JJR_19510418_OGH0002_0030OB00161_5100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at